



**Antrag
auf Erteilung einer Zusicherung zur Angemessenheit einer
neuen Unterkunft
nach § 22 Abs. 4 und 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**

A) Angaben zum Antragstellenden:

Name, Vorname: _____
Straße, Nr.: _____
PLZ, Ort: _____
Geburtsdatum: _____ Kundennummer: _____
Staatsangehörigkeit: _____ BG-Nummer: _____
Telefonnr.: _____

B) Datum des angestrebten Umzuges (soweit bekannt):

C) Beziehen Sie aktuell Bürgergeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?

- Nein
 Ja
 Bürgergeld

über das Jobcenter der Stadt/des Landkreises: _____

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Kopie des aktuellen Aufenthaltstitels bei!

D) Sie sind unter 25 Jahre alt und wohnen aktuell im Haushalt Ihrer Eltern?

- Nein
 Ja:
Sollten Sie unter 25 Jahre alt sein und erstmalig eine eigene Wohnung anmieten wollen, muss dafür ein wichtiger Grund vorliegen. Liegt kein wichtiger Grund vor, können keine Kosten der Unterkunft bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres anerkannt werden (§ 20 Abs. 3 und § 22 Abs. 5 SGB II). Sie können dann maximal Leistungen in Höhe der Regelbedarfsstufe 3 (derzeit: 451,00 € - Stand: 2024) erhalten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Bezug einer eigenen Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, Sie aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht in der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verbleiben können oder sonstige, ähnlich schwerwiegende Tatsachen vorliegen.

Daher wird empfohlen, dass Sie sich das Vorliegen eines solchen wichtigen Grundes bzw. die Notwendigkeit eines Umzuges (z. B. durch Ihr bisheriges Jobcenter oder das Jugendamt) bestätigen lassen, bevor Sie einen neuen Mietvertrag unterschreiben und umziehen!

E) Die neue Wohnung werde ich:

- alleine beziehen.
 - alleine mit Kind/Kindern beziehen.
 - mit folgenden Personen beziehen und eine neue Bedarfsgemeinschaft bilden.
 - mit Personen beziehen und eine Wohngemeinschaft bilden.
 - mit allen Mitgliedern meiner Bedarfsgemeinschaft beziehen.
 - mit folgenden Mitgliedern meiner Bedarfsgemeinschaft beziehen:

Name:	Vorname:	Geb. am:	Adresse:	Kundennummer:
1.				
Name:	Vorname:	Geb. am:	Adresse:	Kundennummer:
2.				
Name:	Vorname:	Geb. am:	Adresse:	Kundennummer:
3.				
Name:	Vorname:	Geb. am:	Adresse:	Kundennummer:
4.				
Name:	Vorname:	Geb. am:	Adresse:	Kundennummer:
5.				

Bei weiteren Personen bitte Zusatzblatt verwenden.

F) Angaben zur neuen Wohnung:

(Bei mehreren Wohnungsangeboten bitte separates Blatt für die folgenden Angaben verwenden!)

Straße, Nr.:

Page 10 of 10

PLZ, Ort:

Wohnlage/Wohnungsnr.:

Kaltmiete: _____ Euro

Größe der Wohnung:

m² Betriebskosten: _____ Euro _____

Heizkosten:

G) Meinen Umzug begründe ich wie folgt:

(Ggf. separates Blatt für eine ausführliche Begründung der Notwendigkeit eines Umzugs nach Dresden verwenden)

Nachweise zu den Umzugsgründen sind dem Antrag beizufügen. Beachten Sie dazu das beiliegende Hinweisblatt!

H) Hiermit beantrage ich für die neue Wohnung eine Zusicherung für die darlehensweisen Übernahme der

- Mietkaution**
 Genossenschaftsanteile

Beachten Sie folgende Hinweise:

- Die Übernahme einer Mietkaution (bzw. von Genossenschaftsanteilen) setzt die Notwendigkeit des Umzuges gemäß § 22 Abs. 6 SGB II voraus. Wurden Sie zur Senkung der Kosten Ihrer bisher bewohnten Unterkunft aufgefordert, legen Sie dieses Schreiben bitte diesem Antrag bei.
- Falls Sie von außerhalb nach Dresden ziehen, wird empfohlen, dass Sie sich die Notwendigkeit von Ihrem bisherigen Jobcenter (sofern Sie bisher Bürgergeld erhalten haben) bestätigen lassen.
- Die Kosten können nur dann darlehensweise übernommen werden, wenn Ihnen die hiermit beantragte Zusicherung für die Übernahme der Mietkaution (bzw. von Genossenschaftsanteilen) vom Jobcenter Dresden erteilt wurde.
- Der Rückzahlungsanspruch aus dem Darlehen wird ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt (z. B. bei einem maßgeblichen Regelbedarf von 563,00 €: Tilgung in Höhe von 56,30 € monatlich).
- **Nach Unterzeichnung des Mietvertrages** ist die Übernahme einer Mietkaution (bzw. von Genossenschaftsanteilen) außerdem noch gesondert zu beantragen!

Besonderheiten bei Genossenschaftsanteilen

- Genossenschaftsanteile können in der Regel nur in Höhe von drei Monatsmieten (analog der Regelung zu Kautionen nach § 551 BGB) übernommen werden. Der übersteigende Betrag muss von Ihnen selbst getragen werden. Ggf. besteht die Möglichkeit, bei Ihrem neuen Vermieter eine Stundung oder Ratenzahlung zu vereinbaren.

I) Hinweise zu weiteren Kosten

(z. B. Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten oder der Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte):

Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten

Sofern Sie bisher Leistungen nach dem SGB II bezogen haben, ist es für die Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten wichtig, dass Sie sich die Kostenübernahme **vor dem Umzug** zusichern lassen.

Die Zusicherung wird Ihnen durch das Jobcenter Dresden oder bei Zuzug nach Dresden durch Ihr bisheriges Jobcenter nach Unterzeichnung des Mietvertrages erteilt.

Erst nach dieser Zusicherung können weitere Verpflichtungen bezüglich eines Umzuges eingegangen werden (z. B. die Anmietung eines Transporters oder die Beauftragung eines Umzugsunternehmens).

Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Für die Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte ist keine vorherige Zusicherung notwendig. Bitte beachten Sie dazu die Ausführungen im Merkblatt der Landeshauptstadt Dresden, welches Sie unter www.dresden.de/erstausstattung finden.

Auf der Web-Seite finden Sie den Antrag für die Erstausstattung. Dieser ist außerdem im Jobcenter Dresden erhältlich.

Ich lege ein/mehrere konkrete Wohnungsexposé/s bzw. den **nicht** unterschriebenen Mietvertrag bei, aus welchem für die o. g. Wohnung die genaue Anschrift und Lage, die Größe, die Anzahl der Räume, sowie die Höhe der Grundmiete, der kalten Betriebskosten und der Heizkosten (in getrennter Aufteilung der Nebenkosten!) hervorgeht.

J) Belehrung

Ich bin darüber informiert, dass

- wenn ich unter 25 Jahre bin und ohne Zustimmung des Jobcenters bzw. Notwendigkeit des Umzuges erstmalig eigenen Wohnraum anmiete, dass ggf. keine Kosten der Unterkunft und nur Leistungen in Höhe der Regelbedarfsstufe 3 (derzeit 451,00 € - Stand: 2024) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres anerkannt werden (§ 20 Abs. 3 und § 22 Abs. 5 SGB II),
- wenn ich unangemessenen Wohnraum anmiete, nur die angemessene Bruttokaltmiete + angemessenen Heizkosten anerkannt werden.

Bitte fügen Sie zur Vermeidung von Verzögerungen oder Rückfragen alle notwendigen Unterlagen bei!
Bitte prüfen Sie die von Ihnen gemachten Angaben nochmals genau auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit und vergessen Sie nicht Ihre Unterschrift!

Ort, Datum

(Ihre) Unterschrift

bei Minderjährigen: Unterschrift
Ihrer gesetzlichen Vertretung